

18.05.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz)

Punkt 6 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

"Artikel 1 und Artikel 2 werden gestrichen".

Begründung:

Hinsichtlich der Besteuerung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen ist eine gesetzliche Neuregelung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

Das Gesetz ist von vornherein mit dem Zweifel der Verträglichkeit mit EU-Vorschriften behaftet. Der Bundesrat hält es zwar

Ausgeliefert am 18. MAI 1994 ...

359/2/94

grundsätzlich für erforderlich, die bestehende Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung von Grenzpendlern durch eine Neuregelung zu beseitigen. Diese Forderung kann aber das vorliegende Gesetz nicht erfüllen. Eine verbindliche Regelung durch die EU steht noch aus. Der Vorschlag der EG-Kommission vom 21. Dezember 1993 (Empfehlung der Kommission der EG - EGAbI. NMr. L 39/22 -) läßt allerdings bereits erhebliche Differenzen zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz deutlich werden. Zudem ist ungeklärt, wie sich der Europäische Gerichtshof zur Grenzgängerbesteuerung stellen wird. Die vorgeschlagene Neuregelung kommt damit zwangsläufig zum jetzigen Zeitpunkt zu früh.

Dementensprechend sollte auch die Neuregelung der Besteuerung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen aus Staaten außerhalb der EU zurückgestellt werden. Anderenfalls käme es für einen Übergangszeitraum zu einer Besserstellung von Pendlern aus Nicht-EU-Staaten gegenüber solchen aus Mitgliedsstaaten der EU. Hinzukommen die haushaltsmäßigen Risiken, auf die der Bundesrat in der Drucksache 727/93 (Beschluß) Tz. 2 hingewiesen hat. Zudem wäre es unverantwortlich, angesichts der bestehenden und allseits beklagten Steuerkompliziertheit heute weitere Komplizierungen zu beschließen, die möglicherweise in naher Zukunft wieder geändert werden müssen.